

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 16.11.2016, Nr. 29/2016

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|---|--------|
| 178 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite2 |
| 179 | Umsetzung einer Hochwasserschutzmaßnahme in Bünde – Deichlückenschluss zwischen Levisionsstraße und Sachsenstraße | Seite2 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|---|--------|
| 180 | Bekanntmachung der Stadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10.44 „Klinikumsgelände Auf dem Dudel“ | Seite3 |
| 181 | Bekanntmachung zur Widmung der Straßen: „In den Senften“ und „Warsteiner Weg“ | Seite5 |

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|---|--------|
| 182 | Bauleitplanung der Stadt Bünde
Bebauungsplan Gemarkung Ennigloh Nr. 40 „Von-Schütz-Straße / Lange Straße“
- Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch | Seite8 |
| 183 | Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Bünde
- am 23.11.2016, 19:00 Uhr im Ratssaal, Bahnhofstraße 13,15 | Seite9 |

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|---|---------|
| 184 | Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Löhne der am 24.11.2016, 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41 | Seite12 |
| 185 | 6.Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Löhne vom 28.10.2016 | Seite13 |
| 186 | 11. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe Löhne“ vom 28.10.2016 | Seite13 |

Bekanntmachungen des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern

- | | | |
|-----|---|---------|
| 187 | Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern am 22. November 2016 um 19:00 Uhr im Ratssaal der Stadt Bünde, Bahnhofstr. 13 u. 15 | Seite15 |
|-----|---|---------|

Bekanntmachungen des Kreises Herford

178

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

179

Umsetzung einer Hochwasserschutzmaßnahme in Bünde – Deichlückenschluss zwischen Levisionsstraße und Sachsenstraße

Die Kommunalbetriebe Bünde, Sachgebiet Gewässer, planen im Rahmen der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen gemäß der Hochwasserrisiko-Managementplanung den Deichlückenschluss zwischen Levisionsstraße und Sachsenstraße. Dafür wurde die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung) beantragt.

Nach § 3c UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2016 (BGBl. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit Nr. 13.13 der Anlage 1 des UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die von den Kommunalbetrieben Bünde geplanten Maßnahme erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit der Öffentlichkeit nach § 3a UVPG bekannt gegeben.

Herford, 08.11.2016

Kreis Herford
Der Landrat
Umwelt, Planen und Bauen
-untere Wasserbehörde-
Im Auftrag
gez. Kaiser

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

180

Bekanntmachung der Stadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10.44 „Klinikumsgelände Auf dem Dudel“

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 23.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander über die Stellungnahmen, die während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauBG) und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgebracht wurden entsprechend den Beschlussvorschlägen in der Tabelle, die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt ist.

2. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt den Bebauungsplan Nr. 10.44 „Klinikumsgelände Auf dem Dudel“ gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung. Rechtsgrundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 BGBl. I. S. 2414 zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 BGBl. I. S. 1474.

3. Der Bebauungsplan Nr. 10.44 „Klinikumsgelände Auf dem Dudel“ ersetzt in seinem Geltungsbereich die bislang rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 10.39 „Auf dem Dudel“ und Nr. 10.25 a „Im Ulenbade“ und Nr. 10.21 „Auf der Bülte“.

4. Bestandteil des Beschlusses ist der Korrekturplan mit textlichen Festsetzungen vom 12.07.2016 und die fortgeschriebene Begründung vom 12.07.2016 mit Umweltbericht vom 26.10.2015.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Gelände des Klinikums Herford sowie nördlich der Schwarzenmoorstraße angrenzende wohngenutzte Bereiche. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Herford in den Fluren 77, 78 und 79 und hat eine Größe von rd. 14,6 ha.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: durch die nördliche und östliche Grenze des Flurstücks 670, einen Teilabschnitt der nördlichen Grenze des Flurstücks 433 (Schwarzenmoorstraße), die westliche Grenze des Flurstücks 115, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 115, 116, 117, 148 und 147, die östliche Grenze des Flurstücks 147, einer Querung durch das Flurstück 586, der nördlichen Grenze des Flurstücks 254, 325, 426 (Taubenweg), 581, 636 und 618, der östlichen Grenzen der Flurstücke 618, 619 und die nördliche Grenze des Flurstücks 258 (Teilbereich der Schwarzenmoorstraße)

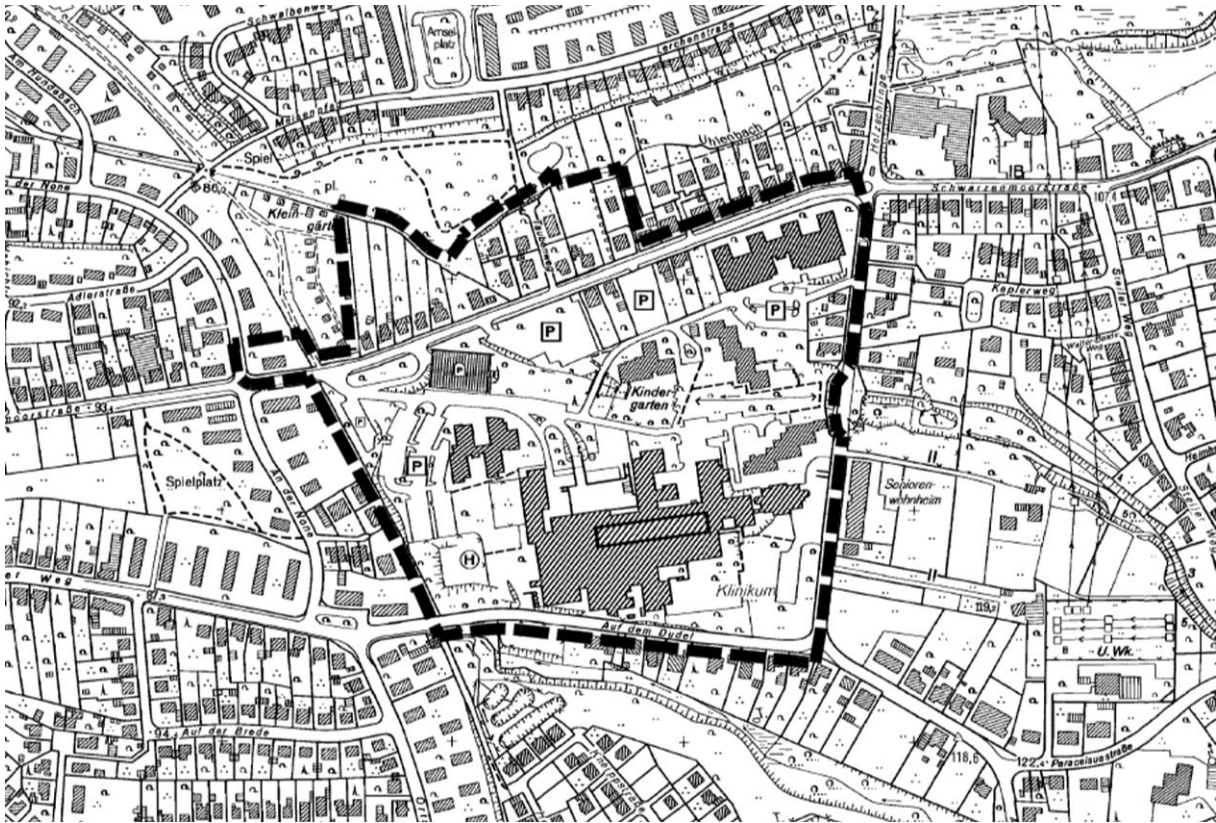
im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 433 (Schwarzenmoorstraße), 428, 351, 338, 399, 622 und 639 sowie die Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 639 nach Süden auf die südliche Grenze des Flurstücks 197 (Auf dem Dudel);

im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 197 tlw. (Auf dem Dudel);

im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstücks 639 und die Verlängerung dieser Flurstücksgrenze nach Süden auf die südliche Grenze des Flurstücks 197 (Auf dem Dudel), die westliche Grenze des Flurstücks 433 (Schwarzenmoorstraße) sowie die südliche und westliche Grenze des Flurstücks 670.

Die Straßenverkehrsflächen Schwarzenmoorstraße sowie Auf dem Dudel sind, in den an das Gelände des Klinikums angrenzenden Teilbereichen, Bestandteil des Geltungsbereichs. Der verbindliche Geltungsbereich ist im Plan selbst durch Planzeichen festgesetzt.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Erweiterung und Umorganisation des Klinikums Herford städtebaulich und in seiner Nachbarschaft integriert zu gestalten und zu ordnen. Dazu erfolgt die Festsetzung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Klinikgelände“ als Grundlage für zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten und die Festsetzung von angrenzenden Reinen (WR) und Allgemeinen (WA) Wohngebieten mit dem Hinweis auf eine Lärmvorbelastung.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ab sofort zur Einsichtnahme bereit gehalten im Technischen Rathaus der Stadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 10.44 „Klinikumsgelände Auf dem Dudel“ vom 23.09.2016 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- I. Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Herford geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren) (§ vgl. 215 BauGB).

- II. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- III. Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.10.44 „Klinikumsgelände Auf dem Dudel “ in Kraft. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 11.11.2016 Stadt Herford
 Tim Kähler
 Bürgermeister

181

Bekanntmachung zur Widmung der Straßen: „In den Senften“ und „Warsteiner Weg“

Die nachstehend aufgeführten Straßen gehören zur Straßengruppe der Gemeindestraßen. Sie werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028) ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten und Benutzerkreise dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

ohne Beschränkung:

Straßenname	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
In den Senften	Herford	19	562, 458, 484, 531, 649
Warsteiner Weg	Diebrock	1	230, 172, 198, 200

s. Planauszüge

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen

Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der derzeit geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der derzeit geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 08.11.2016
(Tim Kähler)
Bürgermeister



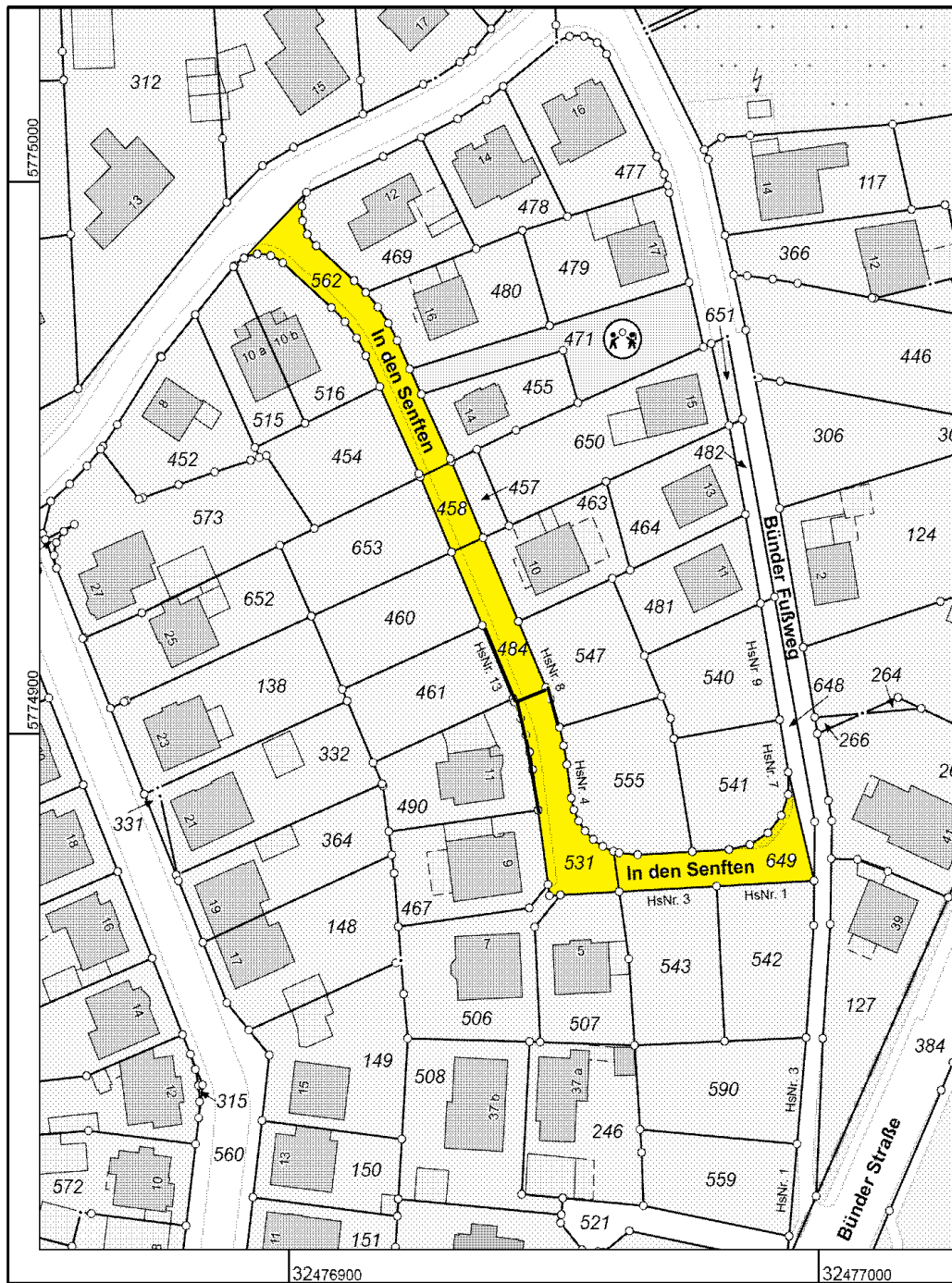
Kreis Herford
Katasteramt

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:1000

Flurstück: 484
Flur: 19
Gemarkung: Herford
In den Senften, Herford

Erstellt: 24.10.2016
Zeichen:



Maßstab 1 : 1000

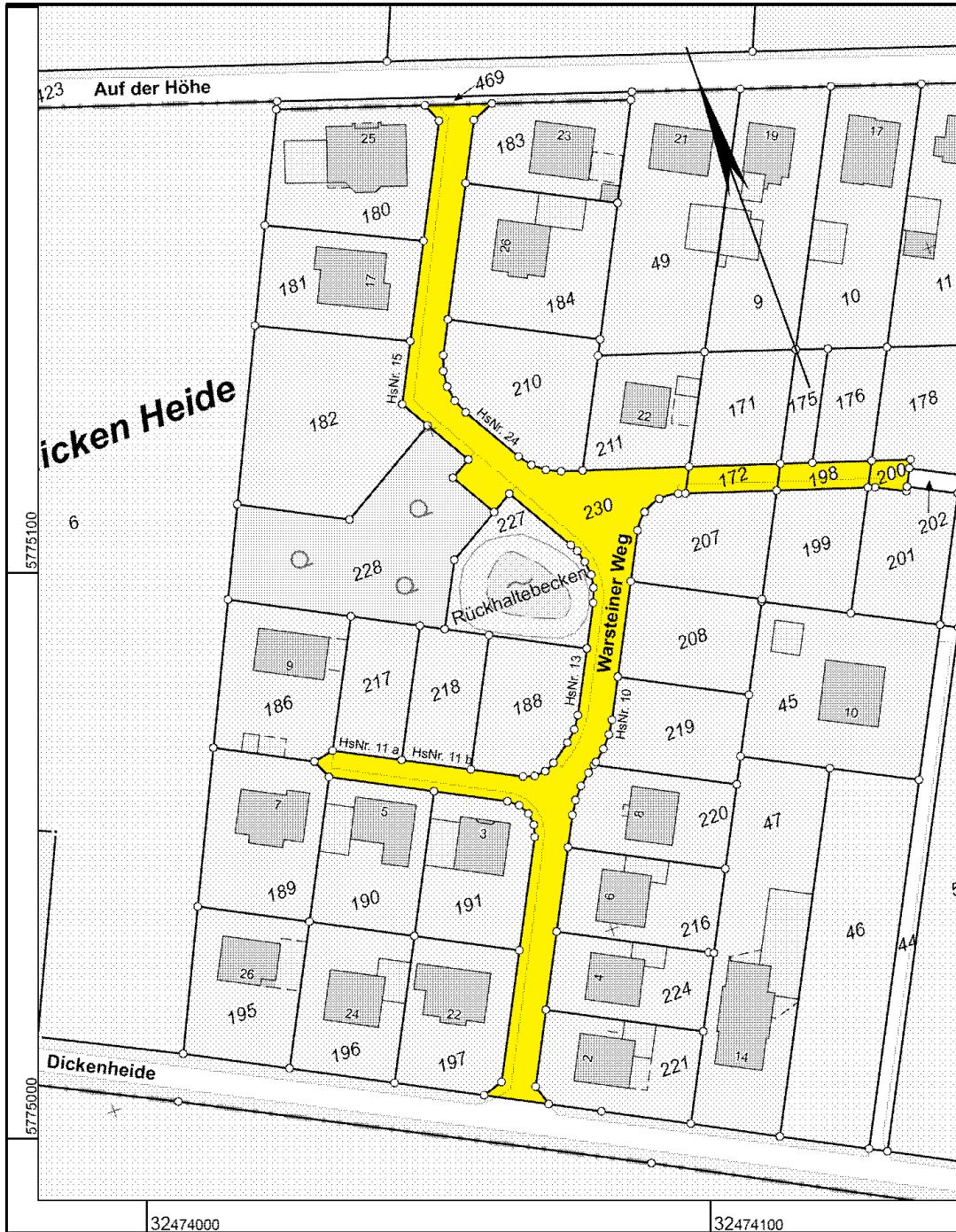
10 20 30 40 50 Meter

© Kreis Herford

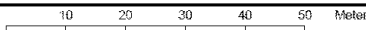


Flurstück: 230
Flur: 1
Gemarkung: Diebrock
Warsteiner Weg, Herford

Erstellt: 24.10.2016
Zeichen:



Maßstab 1 : 1000



© Kreis Herford

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

182

Bauleitplanung der Stadt Bünde

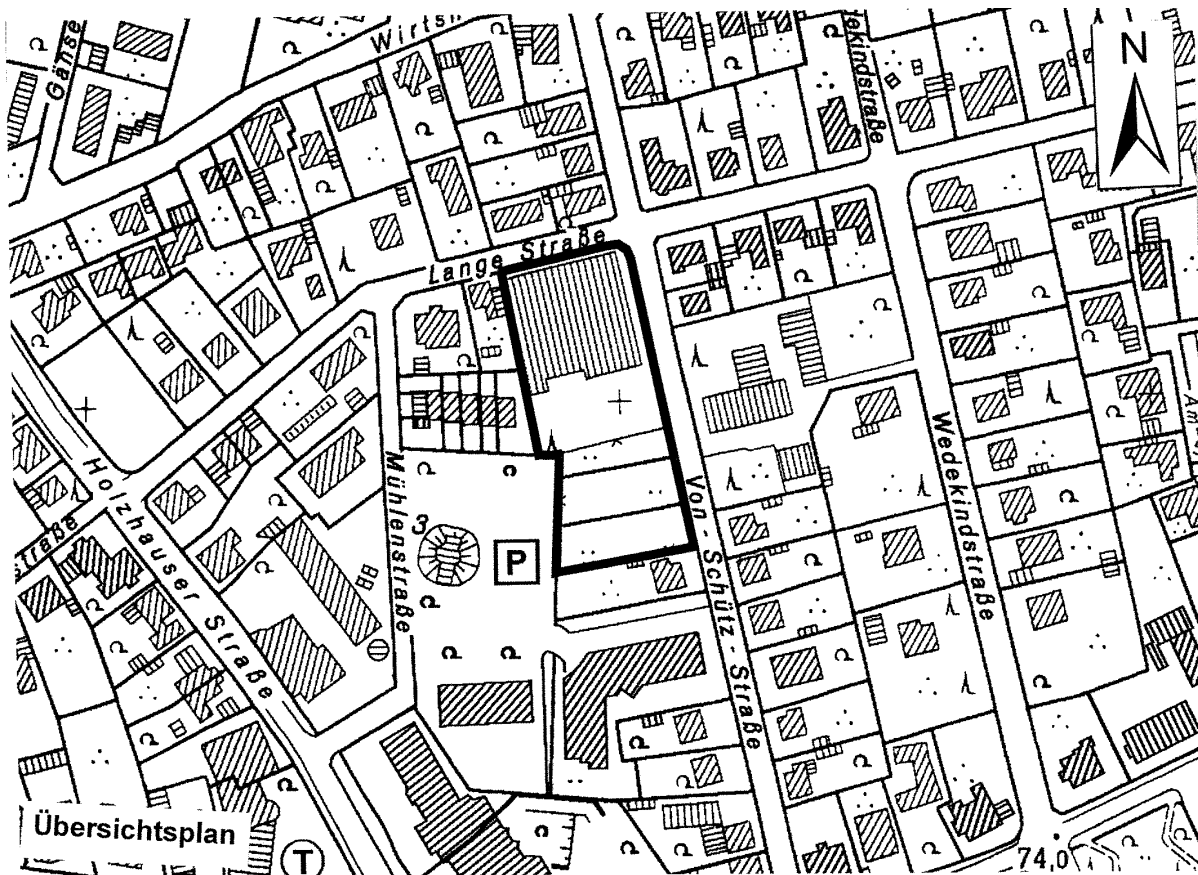
Bebauungsplan Gemarkung Ennigloh Nr. 40 „Von-Schütz-Straße / Lange Straße“ - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch / Bebauungsplan der Innenentwicklung - Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Für die Grundstücke Gemarkung Ennigloh Flur 4 Flurstücke 351/89, 432 und 446 soll der Bebauungsplan Nr. 40 aufgestellt werden, der die Bezeichnung „Von-Schütz-Straße / Lange Straße“ führt.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren (§ 13 a Baugesetzbuch) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem beigefügten Übersichtsplan (M. 1:2.500) ersichtlich.



Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Bünde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch).

Ferner hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 29. September 2016 den Beschluss gefasst, den Planentwurf des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh Nr. 40 „Von-Schütz-Straße / Lange Straße“ öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Der Planentwurf einschließlich der Begründung vom 23. August 2016 werden in der Zeit vom **05.12.2016 bis einschließlich 06.01.2017** im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu

den Räumen der Abteilung Planung, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung gegen den Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderung vom 18. August 2014 wird der vorgenannte Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Aufstellungsbeschluss einschließlich Übersichtsplan kann auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Aufstellungsbeschlusses wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 14. November 2016

Der Bürgermeister
Koch

183

Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Bünde am 23.11.2016, 19:00 Uhr im Ratssaal

Gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird hiermit bekannt gegeben, dass die Sitzung des Rates der Stadt Bünde der Stadt Bünde am 23.11.2016, 19:00 Uhr, im Ratssaal, Bahnhofstraße 13 + 15, mit folgender Tagesordnung stattfindet:

Tagesordnung

1. Öffentliche Sitzung	
1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 29.09.2016	
2. Einwohnerfragestunde	
3. Präsentation von Gestaltungsvorschlägen für das Freibad Bünde	
4. Bericht über die Ausführungen der Beschlüsse der letzten Sitzungen	231/2016
5. Maßnahmen zur mittelbaren Beteiligung an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co KG	235/2016
6. Ausbau der "Gasstraße" und der Straße " Kleiner Bruchweg" hier: Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel	222/2016
7. Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG	213/2016
8. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Bünde (OVO) vom 26.03.2009	215/2016
8.1 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Bünde (OVO) vom 26.03.2009	215/2016 1. Ergänzung
9. Marktanalyse gem. § 107 Abs. 5 GO NRW zur Beteiligung weiterer Kommunen an der OWL Verkehr GmbH	232/2016
10. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen per E-Mail vom 03.10.2016 auf Mediation	204/2016
11. Beitritt zur Anstalt des öffentlichen Rechts "d-NRW AöR"	212/2016
12. Neuwahl einer Schiedsperson für den Bezirk Bünde I (Bünde-Mitte, Bustedt, Südlengern)	207/2016
13. Besetzung von Ausschüssen hier: Besetzung des Jugendhilfeausschusses	234/2016
14. Mitteilungen der Verwaltung	

15. Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Bünde	
II. Nichtöffentliche Sitzung	
16. Genehmigung der Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 29.09.2016	
17. Verfahrensangelegenheiten	211/2016
17.1 Verfahrensangelegenheiten	211/2016 1. Ergänzung
18. Mitteilungen der Verwaltung	
19. Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Bünde	

Bünde, den 11.11.2016

Der Bürgermeister
Koch

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

184

Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Löhne der am 24.11.2016, 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41

Für diese Sitzung gilt folgende **Tagesordnung**:

A. Öffentlicher Teil

1. Regularien
- 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Schriftführung
- 1.3. Anträge zur Tagesordnung
- 1.4. Stellungnahme zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 26.10.2016
2. Anträge der Fraktionen
- 2.1. Antrag der CDU-Fraktion vom 05.11.2016;
hier: Anliegerbeteiligung bei der Straßenbauplanung
- 2.2. Antrag der Fraktion die LINKE vom 06.11.2016;
hier: Durchgängige Wegeverbindung auf der Südseite der Werre zwischen Schützenbrücke und Kronprinzenbrücke
- 2.3. Antrag der LBA-Fraktion vom 09.11.2016;
hier: Schmutzwasserproblematik im Bereich Ellerbusch
3. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 mit Haushaltsplan, Haushaltssanierungsplan 2012 – 2021 (Fortschreibung 2017) und weiteren Anlagen
4. Ausübung der Optionsregelung und Anwendung der Übergangsregelung nach der Neuregelung des Umsatzsteuerrechtes für juristische Personen des öffentlichen Rechts
5. Beschaffung eines Logistikfahrzeuges Gefahrgut für die Löschgruppe Löhne-Bahnhof
6. Verdienstausfallentschädigung für die Freiwillige Feuerwehr;
hier: Satzung für Selbständige
7. Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Löhne auf Übernahme der Kosten für die Führerscheinausbildung;
hier: Führerscheinkonzept
8. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (öffentl. Teil)
- 8.1. Rechnungsprüfungsausschuss am 10.11.2016
- 8.1.1. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Löhne auf den 31.12.2015
- 8.1.2. Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015
- 8.1.3. Bestätigung des Gesamtabschlusses der Stadt Löhne auf den 31.12.2010
- 8.1.4. Entlastung des Bürgermeisters für die Geschäftstätigkeit im Haushaltsjahr 2010
- 8.1.5. Überörtliche Prüfung der Stadt Löhne durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW
- 8.1.6. Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Löhne im Jahr 2015 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW
- 8.2. Kulturausschuss am 16.10.2016
- 8.2.1. Musikschulgebühren 2017
9. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
10. Mitteilungen der Verwaltung
- 10.1. Schadensersatzansprüche der Stadt Löhne wegen des LKW-Kartells

B. Nichtöffentlicher Teil

11. Stellungnahme zur Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 26.10.2016
12. Liegenschaftsangelegenheiten
13. Auftragsvergaben
14. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (nichtöffentl. Teil)
- 14.1. Rechnungsprüfungsausschuss am 10.11.2016
- 14.1.1. Vergabe von Prüfaufträgen
15. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
16. Mitteilungen der Verwaltung

Nach § 48 (1) GO NW in Verbindung mit § 4 GeschO veröffentlicht.
Löhne, den 09. November 2016

gez. Poggemöller
Bürgermeister

185

**6. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen
in der Stadt Löhne vom 06.02 2009
vom 28.10.2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW S. 666) und des § 2 des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW 2016, S. 559) hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 26.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt jährlich 0,42 € je qm der Fläche nach Abs.

1.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 28.10.2016

Gez. Bernd Poggemöller
(Bernd Poggemöller)
Bürgermeister

186

**11. Änderungssatzung
zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe Löhne“ vom 19.12.1997
vom 28.10.2016.**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW S 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW 2016 S. 559), hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 26.10.2016 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 1 (Gegenstand und Zweck des Unternehmens) erhält der Absatz 3 folgende neue Fassung:

Der Eigenbetrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte einschließlich der hiermit verbundenen hoheitlichen Tätigkeiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Er darf unter Beachtung der Vorschriften des § 107 Abs. 2 GO weitere Tätigkeiten übernehmen, soweit sie der sach- und fachgerechten Durchführung des Betriebszwecks Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, der Bewirtschaftung städtischer Immobilien sowie der Durchführung von Unterhaltungsarbeiten und der Bereitstellung ähnlicher Serviceleistungen jeglicher Art für die Stadt Löhne einschließlich aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte zuzuordnen sind.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 28.10.2016

Gez. Bernd Poggemöller
(Bernd Poggemöller)
Bürgermeister

Bekanntmachungen des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern

187

Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung der Gesamtschulverbandsversammlung am 22. November 2016 um 19:00 Uhr im Ratssaal der Stadt Bünde, Bahnhofstr. 13 u. 15 in 32257 Bünde,

Gemäß § 4 der Geschäftsordnung für die Gesamtschulverbandsversammlung i.V.m. § 12 der Satzung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern wird hiermit bekanntgegeben, dass am Dienstag, den 22. November 2016 um 19:00 Uhr im Ratssaal der Stadt Bünde, Bahnhofstr. 13 u. 15 in 32257 Bünde, eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet.

Tagesordnung

Vorlage

I. Öffentliche Sitzung		
1.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 24.11.2015 - öffentlicher Teil	
2.	Jahresabschluss 2015 a) Feststellung des Jahresabschlusses 2015 b) Beschluss über die Ergebnisverwendung 2015 c) Entlastung des Verbandsvorstehers	223/2016
3.	Haushaltssatzung einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2017	224/2016
4.	Informationen zur Schulentwicklung (weitere Planungen)	
5.	Mitteilungen der Verwaltung	
6.	Mündliche Anfragen	

II. Nichtöffentliche Sitzung		
7.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 24.11.2015 - nichtöffentlicher Teil	
8.	Mitteilungen der Verwaltung	
9.	Mündliche Anfragen	

Bünde, den 07. November 2016

gez.
(Berg)
Verbandsvorsteher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 16.11.2016 und der 30.11.2016.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.